

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Er trägt den Namen

Angel- und Naturschutzverein Weitingen e.V. (ANV Weitingen)

und als Vereinswappen den Eisvogel.

Der Verein hat seinen Sitz in Weitingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb a. N. eingetragen unter der Nr. VR 2 8 3. 11. 6. 91.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern und Naturschützern. Er hat sich zum Ziel gesetzt:

Das waidgerechte Angeln, den Natur- sowie Artenschutz zu verbessern und zu verbreiten.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Pflege- und Schutzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Artenschutzes.
- b) Die Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen, Förder- und Rettungsmaßnahmen bedrohter Tiere und Pflanzen.
- b) Hegen und Pflegen des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF).
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", sowie der im Umfeld lebenden Tiere und Pflanzen. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Artenvielfalt.
- d) Beratung und Schulung der Mitglieder in allen mit dem Angeln, dem Natur- und Artenschutz zusammenhängenden Fragen, sowie der Allgemeinbildung durch Vorträge und Lehrgänge in den gesetzten Zielen des Vereins für Mitglieder und interessierte Bürger.
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Gewässer und der Natur und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Vereinsziele der in § 2 definierten Ziele aktiv unterstützt.

b) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer das Bestreben des Vereins ideell und materiell unterstützt.

c) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Vorstandschaft solche Mitglieder, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

d) Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als Mitglied hat durch schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft zu erfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und dem Beitrag für das laufende Kalenderjahr wirksam. Die Aufnahme als aktiver Angler kann nur erwerben, wer einen Vorbereitungskurs besucht hat und die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Anzahl der Angelberechtigten wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Vorstandschaft festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im I. Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt

Er muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen (Stichtag 30.09.). Beiträge und sonstige Leistungen sind bis zum Jahresende voll zu erbringen.

2. Durch Ausschluss

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

2.1 gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.

- 2.2 das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- 2.3 wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.4 wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- 2.5 wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- 2.6 wenn es trotz schriftlicher Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen länger als sechs Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied muss vorher gehört werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruhen seine Rechte. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen oder dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Anstelle des Ausschlusses kann die Vorstandschaft folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis auf Zeit.
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe von € 250,--
- e) mehrere der Möglichkeiten nebeneinander. Das Mitglied muss vorher gehört werden.

§ 9 Verwaltung

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Vorstandschaft
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Der Vorstand leitet den Verein

- beruft die Mitgliederversammlung ein
- beruft Vorstandssitzungen ein
- beurkundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und . Vorstandssitzungen.
- bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder wenn er einen entsprechenden Antrag erhält, vertretungsberechtigt ist.

Dem Vorstand ist es nicht gestattet, höherwertiges Vereinseigentum wie Grundstücke oder Gebäude die sich im Eigentum des Vereines befinden, zu veräußern. Er benötigt hier ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstandsschaft

Die Vorstandsschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer - dem Schriftführer
- dem Gewässerwart 1 - dem Naturschutzbeauftragten
- dem Jugendwart - dem Organisationsleiter
- dem Fuhrparkleiter - dem Ausbildungsleiter
- den Spartenleitern - den Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Mitgliederzahl. Pro angefangene fünfzig Mitglieder wird 1 Beisitzer gewählt. Die Aufgaben der Vorstandsschaft werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsschaft anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Tätigkeiten in den Diensten des Vereins kann nach Beschluss der Vereinsleitung und Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Eine Bekanntgabe erfolgt im Gemeindeblatt/ auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind möglich. Die Anträge sind schriftlich, mit Begründung, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Revisoren (Kassenprüfer)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenrevisoren
- f) Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit es die Satzung zulässt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gestellt wird.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand, die Vorstandschaft und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen finden auf Antrag in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung ergänzen.

§ 14
Fischereierlaubnis

Die näheren Bestimmungen werden durch die Vorstandschaft in der Gewässerordnung geregelt.

§ 15
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16
Landesfischereiverband

Der Verein ist dem zuständigen Landesfischereiverband angeschlossen. Alle aktiven Angler sind automatisch Mitglied beim Landesfischereiverband.

§ 17
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung bedarf der in § 15 festgelegten Mehrheiten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Abwicklung noch vorhandene Restvermögen ist der Stiftung Deutsche Krebshilfe zu übertragen.

Die Beschlüsse über diese Vermögenswerte dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Entsprechend ist bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes zu verfahren.

Die Novellierung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des ANV Weitingen 1991 e.V.
Samstag, dem 04.09.2021

1. Vorstand
Harald Dold